Marktplatz 1 92442 Wackersdorf



Kommunale Benutzungsordnung der Kindergärten und Kinderkrippen in Wackersdorf

§ 1 Einrichtung, Zugangsanspruch

- (1) Die Gemeinde Wackersdorf ist Träger der anerkannten Kindertageseinrichtungen "Regenbogen" und "Villa Kunterbunt". Die Kindertageseinrichtungen werden als gemeindliche Einrichtungen auf privatrechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten/Krippe erfolgt zunächst für Einwohner nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben,
 - 2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
 - 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - 5. Besondere Fälle können im Einzelfall berücksichtigt werden (z. B. wenn ein Geschwisterkind bereits im Kindergarten ist),
 - 6. Alter des Kindes (z. B. Vorschulalter).

Es können nachrangig auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Gemeindegebiet arbeiten oder die in der Gemeinde mit Nebenwohnsitz gemeldet sind.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldetermine für das nächste Kindergarten/Krippenjahr werden öffentlich bekannt gegeben oder sind telefonisch mit der Leitung zu vereinbaren.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Kindergartenjahres. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, kann im Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Weitere Ausnahmen während des laufenden Kindergartenjahres können nur aus zwingenden Gründen (z.B. Zuzug) und im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen.
- (2) Kinder die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Es gelten folgende Öffnungszeiten:

a) Regenbogen:

Der Kindergarten ist von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, die Kinderkrippe von 07:00 bis 17:30 Uhr geöffnet.

Der Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr wird gruppenübergreifend angeboten und kann kostenpflichtig dazu gebucht werden.

Buchungszeiten im Kindergarten: 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

07:30 Uhr – 13:30 Uhr 07:30 Uhr – 14:30 Uhr 07:30 Uhr – 16:30 Uhr 12:30 Uhr – 16:30 Uhr

Buchungszeiten in der Kinderkrippe: 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

07:30 Uhr – 13:30 Uhr 07:30 Uhr – 16:30 Uhr 12:30 Uhr – 16:30 Uhr 13:30 Uhr – 16:30 Uhr

b) Villa Kunterbunt:

Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Der Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr wird gruppenübergreifend angeboten und kann kostenpflichtig dazu gebucht werden.

Buchungszeiten im Kindergarten: 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

07:30 Uhr – 13:30 Uhr 07:30 Uhr – 14:30 Uhr 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Buchungszeiten in der Kinderkrippe: 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

07:30 Uhr – 13:30 Uhr 07:30 Uhr – 14:30 Uhr 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

In den Kinderkrippen Regenbogen und Villa Kunterbunt ist eine tageweise Buchung möglich (2 Tage / 3 Tage / 5 Tage), mindestens aber 4 bzw. 5 Stunden pro Tag.

(2) Bringzeiten:

Die Kinder sollen nicht vor der Öffnung und nicht nach 08:15 Uhr bzw. 12:45 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(2) Abholzeiten:

Die Kinder können jeweils in den letzten 15 Minuten vor Ende der Buchungszeit abgeholt werden.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Einrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Bei Abwesenheit des Kindes ist dies der Einrichtung anzuzeigen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer das Kind abholt. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich und von hierzu berechtigten Personen abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit/Buchungszeit.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
 - Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger, Buchungsänderung

Ein <u>befristeter Ausschluss</u> eines Kindes aus der Einrichtung kann aufgrund seines Verhaltens nach Absprache mit der Fachaufsicht erfolgen, wenn es einen so großen Betreuungsaufwand erfordert, dass dieser vom Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße erbracht werden kann und dadurch auch das Wohl der anderen Kinder in dieser Gruppe gefährdet ist und die Zuweisung in eine andere Gruppe nicht möglich ist.

Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (vgl. § 8) regulär in die Schule aufgenommen wird.

Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind auf Grund einer Erkrankung oder seines Verhaltens einen so großen Betreuungsaufwand erfordert, dass dieser vom Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße erbracht werden kann, dadurch das Wohl der Kinder in dieser Gruppe gefährdet ist und die Zuweisung in eine andere Gruppe nicht möglich ist,
- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei Monate in Verzug geraten,

- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem p\u00e4dagogischen Personal nicht mehr m\u00f6glich scheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

Buchungsänderung:

Die Eltern können die Buchung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich ändern.

Wegzug:

Bei Wegzug des Kindes aus dem Gemeindegebiet während des Kindergarten/Krippenjahres kann der Kindergarten/Krippenplatz nur bis zum Ende des Kindergarten/Krippenjahres (31.08.) beansprucht werden.

§ 8 Kindergarten/Krippenjahr

Das Kindergarten/Krippenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des jeweiligen Jahres (Betriebsjahr).

§ 9 Mitarbeit des Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, nach Terminvereinbarung Sprechstunden zu besuchen.

§ 10 Unfallversicherung

Für Besucher der Einrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 SGB VII.

§ 11 Besuchsgeld

(1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt bei Besuch der Einrichtung:

Besuchsgeld im Kindergarten:

bis 4 Stunden (nur Nachmittag)	35,00 € *
bis 5 Stunden	45,00 €
bis 6 Stunden	55,00€
bis 7 Stunden	65,00€
bis 8 Stunden	75,00€
bis 9 Stunden	85,00€
bis 10 Stunden	95,00 € *

Besuchsgeld in der Kinderkrippe:

6-10 Wochenstunden	40,00€
11-15 Wochenstunden	55,00€
16-20 Wochenstunden	70,00€
21-25 Wochenstunden	85,00€
26-30 Wochenstunden	100,00€
31-35 Wochenstunden	115,00€
36-40 Wochenstunden	130,00 €

41-45 Wochenstunden	145,00€
46-50 Wochenstunden	160,00€
51-55 Wochenstunden	175,00€

^{*} trifft für den Kindergarten Villa Kunterbunt in Heselbach nicht zu

Die Elternbeiträge richten sich nach der Buchungszeit des Kindes in der Einrichtung und sind 12mal jährlich zu entrichten.

Beitrag altersgemischte Gruppe:

Sollten Kinder im Alter von über 3 Jahren in der altersgemischten Gruppe verbleiben, ist bis zum Ende des Bildungsjahres der Krippenbeitrag zu entrichten. Ab dem neuen Bildungsjahr ist der entsprechende Kindergartenbeitrag zu entrichten.

Seit dem 01.04.2019 fördert der Freistaat Bayern den Besuch eines Kindergartens mit 100 Euro pro Monat. Diesen Zuschuss erhalten alle Familien deren Kind einen Kindergarten besucht und deren Kind zum Start des Bildungsjahres bereits das dritte Lebensjahr vollendet hat bzw. im Zeitraum von September bis Dezember das dritte Lebensjahr vollendet. Der Zuschuss wird an den Kindergarten/Träger ausgezahlt, dafür wird der Beitrag um 100 Euro ermäßigt oder entfällt ganz. Das Essensgeld ist davon nicht berührt."

(2) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Das Besuchsgeld ist spätestens am 15. Tag eines jeden Monats für den Vormonat fällig. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird das Besuchsgeld im Regelfall zum Fälligkeitstag abgebucht. Die Bezahlung ist durch Überweisung auf das Konto: IBAN: DE26 7505 1040 0760 1101 22 (BIC: BYLADEM1SAD) der Gemeinde Wackersdorf bei der Sparkasse Wackersdorf oder durch ein SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
 - Eine Bareinzahlung des Besuchsgeldes bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (2) Wird das Besuchsgeld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 2,00 € je rückständigen Monat zu bezahlen.

§ 13 Mittagessen

In der Einrichtung wird ein Mittagessen angeboten, für dessen Teilnahme das Kind angemeldet werden kann.

Das Essensgeld wird entsprechend der genutzten Tage pro Woche im Monat berechnet:

15,40 €
30,80€
46,20 €
61,60€
77,00€

Der Beitrag für das Essen wird als Pauschalbetrag 12mal monatlich abgebucht.

§ 14 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann das Spiel- und Getränkegeld sowie die Portfoliogebühr vorübergehend erhöht werden. Sonderleistungen können zusätzlich als Pauschalbetrag verrechnet werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen. § 13 gilt entsprechend.

Wackersdorf, den 20. September 2023

gez.

Thomas Falter Erster Bürgermeister

Verteiler:

- 10.1 (Original Ortsrechtsakte)
- 10.4 (für Internet)
- Kindergärten
- 20.1
- 2.4
- 2.6